

Bundesgesetz über die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Stiftung Bibliomedia

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann, im Rahmen der bewilligten Kredite, der Stiftung Bibliomedia jährliche Finanzhilfen gewähren.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

Art. 2

Die Stiftung unterbreitet dem Eidgenössischen Departement des Innern jährlich den Voranschlag, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2007.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 101

² BBl 2003 6215